

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Göhlen über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow sowie Billigung der Kalkulation
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 26.10.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Annemarie Arndt	
<i>Verantwortlich:</i> Annemarie Arndt	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Göhlen (Entscheidung)	17.11.2020	

Sachverhalt:

Da die letzte Gebührenkalkulation von 2011 datiert, musste eine Neukalkulation für alle Gebühren erfolgen.

Die in 2017 vorgelegte Kalkulation und dazugehörige Satzungen wurden leider abgelehnt.

Seit dem 01.01.2020 sind mit dem Gebietsänderungsvertrag vom 18.03.2019 alle Satzungen der eingemeindeten Gemeinde Leussow außer Kraft gesetzt worden.

Besonders unter diesem Gesichtspunkt ist dringend eine neue Satzung mit Kalkulation erforderlich geworden.

Die Festsetzung der neuen Gebühren basiert auf der Gebührenkalkulation vom 19.10.2020. Der Kalkulationszeitraum beläuft sich auf 5 Jahre, d.h. nach diesem Zeitraum sollte eine Neubewertung erfolgen.

Für die Erhebung von öffentlichen Abgaben reicht der Erlass einer Gebührensatzung nicht aus. Vielmehr ist die Kalkulation und deren Billigung durch die Gemeindevertretung Voraussetzung für die wirksame Festsetzung des Gebühren- bzw. Beitragssatzes in der Satzung.

Beschlussantrag 1:

Die vorliegende Gebührenkalkulation vom 19.10.2020 zur Ermittlung der Gebührensätze für die Benutzung des örtlichen Friedhofes der Gemeinde Göhlen in Leussow (Kalkulationszeitraum 2020 bis 2024) wird gebilligt.

und

Beschlussantrag 2:

Die Gemeindevertretung erlässt die Satzung der Gemeinde Göhlen über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage) vom 23.10.2020).

oder

Beschlussantrag:

Die Gemeindevertretung erlässt die Satzung der Gemeinde Göhlen über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage) vom 23.10.2020 mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

1.
2.

Anlage/n:

- Bericht zur Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Göhlen in Leussow
- Anlagen 1-4 zum Bericht zur Kalkulation
- Entwurf Satzung der Gemeinde Göhlen über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

**Bericht zur Kalkulation der
Friedhofsgebühren
für den Friedhof Leussow
der Gemeinde Göhlen**

Kalkulationszeitraum 2020 bis 2024

Inhaltsverzeichnis

Grundlagenermittlung	3
Entwicklung der Beerdigungen.....	3
Anlagevermögen	4
Haushaltsdaten	4
Kostenartenrechnung	4
Kostenstellenrechnung	4
Kostenstellen.....	4
Mengenschlüssel	5
Verwaltungsgebühren.....	5
Kostenträgerrechnung	5
Nutzungsrechte	5
Gebühren für die Trauerhalle	6
Pflegegebühren.....	6
Beräumungsgebühren	6
Entsorgungsgebühren	7
Friedhofsunterhaltungsgebühren	7
Anhang	8
Abkürzungsverzeichnis	8
Fallzahlen	9
Anlagevermögen	9
Haushaltsdaten (Ausgaben).....	10
Kostenartenrechnung	10
Mengenschlüssel	10
Kostenstellen.....	11
Anlagenverzeichnis	11

Grundlagenermittlung

Für die Durchführung einer rechtssicheren Gebührenkalkulation ist eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Die Gebühren sind nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Friedhofsgebührensatzung des Aufgabenträgers zu kalkulieren. Nach den Rechtsvorschriften soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot).

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten; ferner Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremd- und Eigenkapital.

Die Abschreibungen sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen. Berechnungsgrundlage sind die um Zuschüsse Dritter bereinigten Anschaffungs- und Herstellungswerte.

Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, wobei der Kalkulationszeitraum fünf Jahre nicht überschreiten soll. Vorliegend wurde ein fünfjähriger Betrachtungszeitraum gewählt.

Die oben benannten ansatzfähigen Kosten sind in dieser Regelung nicht abschließend aufgezählt, sondern müssen lediglich als exemplarisch angesehen werden.

Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum.

Entwicklung der Beerdigungen

Die folgende Übersicht zeigt die voraussichtlich zu erwartenden Bestattungszahlen. Zusammen mit den voraussichtlichen Verlängerungen von Nutzungsrechten an Grabstätten bilden sie die Grundlage für die Kostenträgerrechnung.

Nr.	Gebühr	Ø 2015-2019	2020	2021	2022	2023	2024
Grabstättengebühren							
1	Einzelgrabstätte	0,4	1	1	1	1	1
2	Doppelgrabstätte	0,0	0	0	0	0	0
3	Wahlgrabstätte 3er	0,0	0	0	0	0	0
4	Wahlgrabstätte 4er	0,0	0	0	0	0	0
5	Urne auf Sarggrabstelle	0,0	0	0	0	0	0
6	Urnengrabstätte mit Grabplatte	0,4	1	1	1	1	1
7	Urnengrabstätte anonym	0,0	0	0	0	0	0
8	Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte	0,2	1	1	1	1	1

Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren							
9	Nacherwerb Einzelgrabstätte	0,2	1	1	1	1	1
10	Nacherwerb Doppelgrabstätte	1,6	2	2	2	2	2
11	Nacherwerb Wahlgrabstätte 3er	0,0	0	0	0	0	0
12	Nacherwerb Wahlgrabstätte 4er	0,0	0	0	0	0	0

Als Grundlage wurden nicht die Durchschnittswerte aus den Haushaltsjahren 2015-2019 angenommen, da dadurch sehr unrealistische Werte errechnet werden. Es wurden die Durchschnittswerte aufgerundet auf volle Zahlen. Die vollständigen Fallzahlen befinden sich im Anhang.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen des Friedhofs erzeugt Kosten durch Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen. Es ist eine der Grundlagen für die Kostenartenrechnung. Die genaue Auflistung des Anlagenverzeichnisses kann dem Anhang entnommen werden.

Haushaltsdaten

Da es sich um eine Vorkalkulation handelt, wurden mit den Haushaltsdaten alle Ausgaben für die anstehende Periode erfasst. Dabei handelt es sich um Plankosten, deren vermutliche Höhe im Voraus ermittelt wurde. Die Haushaltsdaten fließen zusammen mit den Anlagen in die Kostenartenrechnung ein. Die Übersicht der Haushaltsdaten ist im Anhang zu finden.

Kostenartenrechnung

Bei der vorliegenden Vorkalkulation wird mit Hilfe der Kostenartenrechnung ermittelt, wie hoch die Kosten für den Kalkulationszeitraum von 5 Jahren laut Planung sein werden. Grundlage dafür sind die Haushaltsdaten sowie das Anlagevermögen. Im Anhang kann die komplette Kostenartenrechnung eingesehen werden.

Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung dient dazu, die Kosten je Kostenstelle zu ermitteln. Dabei wird zwischen Haupt- und Hilfskostenstellen unterschieden.

Kostenstellen

Die Hauptkostenstellen erbringen die eigentlichen Leistungen, die dann dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Die Hilfskostenstellen erfüllen eine Zulieferungsfunktion für die Hauptkostenstellen und erbringen für den Kunden keine direkte Leistung. Die folgenden Kostenstellen wurden ermittelt:

1. Friedhof (Hauptkostenstelle)
2. Trauerhalle (Hauptkostenstelle)
3. Verwaltung (Hilfskostenstelle)

Die Kostenarten wurden im Rahmen von Umlageschlüsseln auf die Kostenstellen 1 - 3 verteilt. Da in der Kostenstellenrechnung einzig die Hauptkostenstellen betrachtet werden, wurden die Hilfskostenstellen mit Hilfe des Blockverfahrens umgelegt.

Im Anhang sind die Kostenstellen mit dem Umlageverfahren aufgelistet.

Mengenschlüssel

Die Kosten werden auf die Kostenstellen verteilt. Einzelkosten, die von einer einzigen Kostenstelle verursacht werden, müssen auch dort direkt zugeordnet werden. Kosten, die auf mehrere Kostenstellen entfallen, werden über Mengenschlüssel umgelegt. Die Aufteilung muss nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Im Anhang befindet sich eine Übersicht der Mengenschlüssel.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden den Kunden nicht separat in Rechnung gestellt. Daher werden die Kosten der Verwaltungsgebühren auf die Kostenträger verteilt und sie werden gegen Ende der Kostenstellenrechnung mit einbezogen.

Schließlich wird die Kostenstelle Verwaltung als Hilfskostenstelle auf die zwei Endkostenstellen (Friedhof und Trauerhalle) verteilt.

Kostenträgerrechnung

In der Kostenträgerrechnung werden die neuen Gebühren ermittelt, unterteilt in Gebühren für Nutzungsrechte (Grabstellengebühr), Gebühren für die Trauerhalle, Pflegegebühren, Gebühren für Beräumung, Gebühren für die Entsorgung und die Friedhofsunterhaltungsgebühren.

Die detaillierte Übersicht der Kostenträgerrechnung/ Gebührenberechnung für die Jahre 2020-2024 befindet sich im Anhang.

Nutzungsrechte

Der Bereich für die Nutzungsrechte weist verschiedene Gebühren aus. Die Spalte 'Gebühr SM' (Standardmodell) beinhaltet die neu berechneten Gebühren, wenn diese nur über die Kosten der Friedhofsanlage sowie der Grabfläche und der Nutzungszeit berechnet werden.

Die alternative Spalte 'Gebühr KM' hingegen zeigt die nach dem Kölner Modell ermittelten Gebühren. Das Kölner Modell berücksichtigt sowohl die Kosten der Friedhofsanlage, der Grabfläche und der Nutzungszeit als auch die Flächen an Wegen und Plätzen.

Nr.	Bezeichnung	Gebühr SM in € (Ø 2020-2024)	Gebühr KM in € (Ø 2020-2024)	Differenz in €
1	Einzelgrabstätte	436,60 €	447,04 €	-10,44 €
2	Doppelgrabstätte	873,20 €	835,22 €	37,98 €
3	Wahlgrabstätte 3er	1.309,80 €	1.223,40 €	86,40 €
4	Wahlgrabstätte 4er	1.746,39 €	1.611,58 €	134,81 €
5	Urne auf Sarggrabstelle	27,84 €	83,62 €	-55,78 €
6	Urnengrabstätte mit Grabplatte	22,28 €	66,90 €	-44,62 €
7	Urnengrabstätte anonym	22,28 €	66,90 €	-44,62 €
8	Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte	436,60 €	447,04 €	-10,44 €

Gebühren für die Trauerhalle

Gesamtkosten Trauerhalle aus Kostenstellenrechnung = 3.891,33 €

Anzahl der Nutzungen (Fallzahlen) = 1,8= 2 Daraus ergeben sich Kosten je Nutzung = 1.945,66 €

	2020	2021	2022	2023	2024	Ø 2020-2024
Gebühr	1.945,66 €	1.984,58 €	2.024,27 €	2.064,75 €	2.106,05 €	2.025,06 €

Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle = **2.025,06 €**

Es wurde eine jährliche Erhöhung der Kosten von 2% angenommen.

Pflegegebühren

		2020	2021	2022	2023	2024	Ø 2020-2024
je Einzelgrabstelle	Gebühr	37,58 €	38,33 €	39,10 €	39,88 €	40,68 €	39,11 €
je Urnengrabstätte m. Grabplatte		28,19 €	28,75 €	29,32 €	29,91 €	30,51 €	29,34 €
je Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte		46,98 €	47,91 €	48,87 €	49,85 €	50,85 €	48,89 €
je Urnengrabstätte anonym		18,79 €	19,17 €	19,55 €	19,94 €	20,34 €	19,56 €

Es wird davon ausgegangen, dass für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhefrist beräumten Einzelgrabstelle 2,0 Stunden jährlich benötigt werden.

Für die Pflege einer anonymen Urnengrabstätte werden 1,0 Stunden, für eine Urnengrabstätte mit Grabplatte 1,5 Stunden und eine Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte 2,5 Std. jährlich veranschlagt. Dieser Zeitfaktor wird mit dem Stundenverrechnungssatz des Gemeindearbeiters multipliziert.

Es wurde eine jährliche 2%ige Steigerung der Kosten angenommen.

Beräumungsgebühren

		2020	2021	2022	2023	2024	Ø 2020-2024
je Einzelgrabstelle	Gebühr	75,16 €	76,66 €	78,20 €	79,76 €	81,36 €	78,23 €
je Urnengrabstätte m. Grabplatte und Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte		18,79 €	19,17 €	19,55 €	19,94 €	20,34 €	19,56 €

Für die Beräumung einer Einzelgrabstelle werden ca. 4,0 Stunden und für eine Urnen- bzw. Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte ca. 1,0 Stunde Aufwand angenommen.

Der Zeitaufwand beinhaltet die Vorbereitungsarbeiten, die An- und Abfahrt zum und vom Friedhof, das Beräumen der Grabstätte, soweit notwendig, das Auffüllen mit Erde, das Ansäen mit Gras usw.

Der Zeitfaktor wird mit dem Stundenverrechnungssatz des Gemeindearbeiters multipliziert.

Es wurde eine jährliche 2%ige Steigerung der Kosten angenommen.

Entsorgungsgebühren

		2020	2021	2022	2023	2024	Ø 2020-2024
je Einzelgrabstelle	Gebühr	72,81 €	74,27 €	75,75 €	77,27 €	78,81 €	75,78 €
je Grabstätte m. Grabplatte (Urne + Sarg)		36,41 €	37,13 €	37,88 €	38,63 €	39,41 €	37,89 €

In den Gebühren sind An- und Abfahrt vom und zum Friedhof, Auf- und Abladen der baulichen Anlagen, An- und Abfahrt zum Entsorgungsbetrieb, Kraftstoffverbrauch usw. enthalten.

Es wurde eine jährliche 2%ige Steigerung der Kosten angenommen.

Für die Entsorgung der Grabstätten mit Grabplatte werden 50% der Kosten als angemessen angesehen.

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Kosten	2020	2021	2022	2023	2024	Ø 2020-2024
Personalkosten Friedhofs- arbeiter FA (inkl. Beiträge BG)	6.025,75 €	6.146,26 €	6.269,19 €	6.394,57 €	6.522,46 €	6.271,64 €
Energie/Strom	109,26 €	111,44 €	113,67 €	115,94 €	118,26 €	113,71 €
Wasser	268,94 €	274,31 €	279,80 €	285,40 €	291,10 €	279,91 €
Unterhaltung/Bewirtschaftung	13,34 €	13,61 €	13,88 €	14,16 €	14,44 €	13,89 €
Geringw. Geräte/Gegenstände	45,63 €	46,54 €	47,47 €	48,42 €	49,39 €	47,49 €
Summe Friedhofsunterhaltungskosten = 6.726,65 €						

Die Werte in 2020 ergeben sich aus dem Durchschnitt der Jahre 2015-2019. Es wurde eine jährliche 2%ige Steigerung der Kosten angenommen.

Anzahl der Gräber Friedhof Leussow = 577

FUG je Grabstelle: 6.726,65 €: 577 Gräber = **11,66 € je Grabstelle**

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

AJ	Abschreibungsjahr
LAJ	Letztes Abschreibungsjahr
ND	Nutzungsdauer
KST	Kostenstellen
KTR	Kostenträger
NJ	Nutzungsjahre
FA	Friedhofsanlage
TH	Trauerhalle
VW	Verwaltung
A	Anlagevermögen
E	Energieverbrauch
M	Mitarbeiterlohn
S-TH	Sachkosten Trauerhalle
S-FA	Sachkosten Friedhofsanlage
W	Wasserverbrauch
ÄZ	Äquivalenzziffer
BOA	Bau- und Ordnungsamt
ZDF	Zentrale Dienste und Finanzen
FUG	Friedhofsunterhaltungsgebühr

Fallzahlen

Nr.	Grabbezeichnung	Kostenstelle	Ø 2015 - 2019	2020	2021	2022	2023	2024
Grabstättengebühren								
1	Einzelgrabstätte	Friedhof	0,4	1	1	1	1	1
2	Doppelgrabstätte	Friedhof	0,0	0	0	0	0	0
3	Wahlgrabstätte 3er	Friedhof	0,0	0	0	0	0	0
4	Wahlgrabstätte 4er	Friedhof	0,0	0	0	0	0	0
5	Urne auf Sarggrabstelle	Friedhof	0,0	0	0	0	0	0
6	Urnengrabstätte mit Grabplatte	Friedhof	0,4	1	1	1	1	1
7	Urnengrabstätte anonym	Friedhof	0,0	0	0	0	0	0
8	Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte	Friedhof	0,2	1	1	1	1	1
Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren								
9	Nacherwerb Einzelgrabstätte	Friedhof	0,2	1	1	1	1	1
10	Nacherwerb Doppelgrabstätte	Friedhof	1,6	2	2	2	2	2
11	Nacherwerb Wahlgrabstätte 3er	Friedhof	0,0	0	0	0	0	0
12	Nacherwerb Wahlgrabstätte 4er	Friedhof	0,0	0	0	0	0	0
Nutzungsgebühr Trauerhalle								
13	Trauerhalle	Trauerhalle	1,8	2	2	2	2	2

Grundlage bilden die Durchschnittswerte aus den Haushaltsjahren 2015-2019.

Anlagevermögen

Nr.	Anlagebezeichnung	Zuordnung Bilanz	AJ	ND	LAJ	Wert in €	Abschrei- -bung linear	Verzin- -sung 4%
1	Gebäude	Trauerhalle	2013	70	2083	59.838,21 €	855,85 €	1.196,76 €
2	Grundstücke+Wege	Grundstücke ¹	-	-	-	- €	- €	302,10 €
3	Traktor	Friedhof	2013	15	2028	14.799,99 €	986,67 €	296,00 €
4	Rasentraktor	Friedhof	2015	15	2030	2.615,62 €	174,37 €	52,31 €
5	Motorsense	Friedhof	2014	8	2022	499,00 €	62,38 €	9,98 €
6	Laubverladegebläse	Friedhof	2018	10	2028	1.718,99 €	171,90 €	34,38 €
7	Urnengrabfeld	Friedhof	2011	15	2026	5300,68 €	353,38 €	106,01 €

¹ Grundstücke, Wege und Denkmäler (auch Grabplatten) werden nicht abgeschrieben (keine Nutzungsdauer), aber verzinst.

Haushaltsdaten (Ausgaben)

Nr.	Buchungsstelle	Bezeichnung	Ø 2015-2019
1	11103.50220	Personalkosten öffentl. Verwaltung (BOA)	1.284,27 €
2	11103.50220	Personalkosten öffentl. Verwaltung (alle Beschäftigten)	1.062,26 €
3		Sachkosten Friedhofsverwaltung	868,15 €
4	11103.50220 55300.56419	Personalkosten Friedhofsarbeiter für FA (inkl. Beiträge BG)	6.025,75 €
5	11103.50220 55300.56419	Personalkosten Friedhofsarbeiter für TH (inkl. Beiträge BG)	317,14 €
6		Sachkosten Trauerhalle	63,52 €
7	55300.52260	Energie/Strom	109,26 €
8	55300.52270	Wasser	268,94 €
9	55300.52310	Unterhaltung/Bewirtschaftung FA	13,34 €
10	55300.52380	Geringwertige Geräte/Gegenstände) FA	45,63 €

Kostenartenrechnung

siehe Anlage 1

Mengenschlüssel

Nr.	Bezeichnung	Kürzel	Einheit	FA	TH	VW	Summe
1	Friedhof	FA	Prozent	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%
2	Trauerhalle	TH	Prozent	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
3	Verwaltung	VW	Prozent	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%
4	Anlagevermögen	A	Anteil	35,19%	64,81%	0,00%	100,00%
5	Strom	E	Anteil	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%
6	Wasser	W	Anteil	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%
7	Sachkosten Friedhofsanlage (Unterhaltg+geringw. Gegenst.)	S-FA	Anteil	100,00 %	0,00 %	0,00 %	100,00 %
8	Sachkosten Trauerhalle (Gebäudevers., Unterhaltg.)	S-TH	Anteil	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
9	Sachkosten Friedhofsverwaltung	S-VW	Anteil	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%
10	Lohn Friedhofsarbeiter (Mitarbeiterlohn)	M	Anteil	95,00%	5,00%	0,00%	100,00%

Kostenstellen

Nr.	Bezeichnung	Kürzel	Art
1	Friedhof	FH	Hauptkostenstelle
2	Trauerhalle	TH	Hauptkostenstelle
3	Verwaltung	VW	Hilfskostenstelle

Kostenstellenrechnung- Personal- und Sachkosten sowie Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen (siehe Anlage 2)

Kostenträgerrechnung- Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten (siehe Anlage 3)

Zusammenfassung Gebührenübersicht

Siehe Anlage 4

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Kostenartenrechnung
Anlage 2	Kostenstellenrechnung
Anlage 3	Kostenträgerrechnung
Anlage 4	Zusammenfassung Gebührenübersicht

Kostenartenrechnung

Buchungsstelle	Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024	jährl. Steigerung in %
11103.50220	Personalkosten öffentl. Verwaltung (SB Friedhofsverwaltung)	1.284,27	1.309,95	1.336,15	1.362,88	1.390,13	2,0
11103.50220	Personalkosten öffentl. Verwaltung (alle Beschäftigten)	1.062,26	1.083,50	1.105,17	1.127,27	1.149,82	2,0
	Sachkosten Friedhofsverwaltung	868,15	885,51	903,22	921,29	939,71	2,0
11103.50220 55300.56419	Personalkosten Friedhofsarbeiter für FA inkl. Beiträge BG)	6.025,75	6.146,26	6.269,19	6.394,57	6.522,46	2,0
11103.50220 55300.56419	Personalkosten Friedhofsarbeiter für TH inkl. Beiträge BG)	317,14	323,49	329,96	336,56	343,29	2,0
55300.56411	Sachkosten Trauerhalle (hier nur Gebäudeversicherung)	63,52	64,79	66,09	67,41	68,76	2,0
55300.52260	Energie/Strom	109,26	111,44	113,67	115,94	118,26	2,0
55300.52270	Wasser	268,94	274,31	279,80	285,40	291,10	2,0
55300.52310	Unterhaltung/Bewirtschaftung	13,34	13,61	13,88	14,16	14,44	2,0
55300.52380	Geringwertige Geräte, Gegenstände	45,63	46,54	47,47	48,42	49,39	2,0

Die Daten in 2019 sind der Tabelle "Haushaltsdaten" entnommen.

Kostenstellenrechnung

Jahr 2020
 s.Tab. Kostenartenrechn. s.Tab. Mengenschlüssel

Pos.	Produktsachkonto	Bezeichnung	Aktiv	Schlüssel	Wert	FA	TH	VW	Summe	Differenz
1.	11103.50220	Personalkosten öffentl. Verwaltung (SB Friedhofsverwaltung)	1	VW	1.284,27 €	- €	- €	1.284,27 €	1.284,27 €	- €
2.	11103.50220	Personalkosten öffentl. Verwaltung (alle Beschäftigten)	1	VW	1.062,26 €	- €	- €	1.062,26 €	1.062,26 €	- €
3.		Sachkosten Friedhofsverwaltung	1	S-VW	868,15 €	- €	- €	868,15 €	868,15 €	- €
4.		Sachkosten Trauerhalle (hier nur Gebäudeversicherung)	1	TH	63,52 €	- €	63,52 €	- €	63,52 €	- €

Abschreibungen (Anlagevermögen)

FA	1	FA	1.748,69 €	1.748,69 €	- €	- €	1.748,69 €	- €
TH	1	TH	855,85 €	- €	855,85 €	- €	855,85 €	- €
VW	1	VW	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Zinsen (Anlagevermögen)

FA	1	FA	800,78 €	800,78 €	- €	- €	800,78 €	- €
TH	1	TH	1.196,76 €	- €	1.196,76 €	- €	1.196,76 €	- €
VW	1	VW	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Zwischensumme

7.880,28 €	2.549,48 €	2.116,13 €	3.214,67 €	7.880,28 €	- €
------------	------------	------------	------------	------------	-----

zu verteilende Primärkosten

	FA	TH	VW
4.665,61 €	2.549,48 €	2.116,13 €	3.214,67 €
100,00%	54,64%	45,36%	

Umlage VW-Kosten

3.214,67 € x 54,64 %	1.756,63 €	1.458,05 €	3.214,67 € x 45,36 %
----------------------	------------	------------	----------------------

Gesamtsumme Hauptkostenstellen

2.549,48 + 1.756,63	4.306,10 €	3.574,18 €	2.116,13 + 1.458,05
---------------------	------------	------------	---------------------

Proberechnung

7.880,28 €	7.880,28 €
(Kosten)	(Einnahmen)

Kostenträgerrechnung Nutzungsrechte

Tab. Fallzahlen

2020	Fläche je Grabstätte	Nutzungszeit	Anzahl Gräber Ø 2015-2019	ÄZ (Fläche x Nutzungszeit)*	Recheneinheiten (ÄZ x Anzahl Gräber)	Gebühr 1 ¹	Einnahmen (Gebühr 1 x Anzahl Gräber)	Gebühr 2 ²	Jahre (Nutzungszeit x Anzahl Gräber)	Gebühr 3 ³	Summe Geb. 2+3	Differenz (Summe Geb. 2+3 - Geb. 1)	Probe (Summe Geb. 2+3 x Anzahl Gräber)
Einzelgrabstätte	3,92	25	1	98,00	98,00	433,39 €	433,39 €	385,33 €	25	58,43 €	443,76 €	10,37 €	443,76 €
Doppelgrabstätte	7,84	25	0	196,00	-	866,78 €	- €	770,65 €	0	58,43 €	829,09 €	- 37,70 €	- €
Wahlgrabstätte 3er	11,76	25	0	294,00	-	1.300,18 €	- €	1.155,98 €	0	58,43 €	1.214,41 €	- 85,76 €	- €
Wahlgrabstätte 4er	15,68	25	0	392,00	-	1.733,57 €	- €	1.541,31 €	0	58,43 €	1.599,74 €	- 133,83 €	- €
Urne auf Sarggrabstelle	0,25	25	0	6,25	-	27,64 €	- €	24,57 €	0	58,43 €	83,01 €	55,37 €	- €
Urnengrabstätte mit Grabplatte	0,25	20	1	5,00	5,00	22,11 €	22,11 €	19,66 €	20	46,75 €	66,41 €	44,29 €	66,41 €
Urnengrabstätte anonym	0,25	20	0	5,00	-	22,11 €	- €	19,66 €	0	46,75 €	66,41 €	44,29 €	- €
Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte	3,92	25	1	98,00	98,00	433,39 €	433,39 €	385,33 €	25	58,43 €	443,76 €	10,37 €	443,76 €
Nacherwerb Einzelgrabstätte	3,92	25	1	98,00	98,00	433,39 €	433,39 €	385,33 €	25	58,43 €	443,76 €	10,37 €	443,76 €
Nacherwerb Doppelgrabstätte	7,84	25	2	196,00	392,00	866,78 €	1.733,57 €	770,65 €	50	58,43 €	829,09 €	- 37,70 €	1.658,17 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte 3er	11,76	25	0	294,00	-	1.300,18 €	- €	1.155,98 €	0	58,43 €	1.214,41 €	- 85,76 €	- €
Nacherwerb Wahlgrabstätte 4er	15,68	25	0	392,00	-	1.733,57 €	- €	1.541,31 €	0	58,43 €	1.599,74 €	- 133,83 €	- €

Kosten FA (siehe KST)	4.306,10 €	Summe Recheneinheiten FA	691,00	3.055,86 €	Summe Nutzungsjahre FA	145	Summe Einnahmen	3.055,86 €
abzgl.Grünfläche (siehe Grundlagen) über 30%***	29,03%							
Summe Kosten	100% =	3.055,86 €	4,42 € je m ² u. Jahr (3.055,86 € : 691,00 RE**)					

Anteil Wege/Plätze	11,09%	338,91 €	2,34 € für jede Grabstelle jährlich (338,91 € : 145 NJ)
Anteil Grabflächen	88,91%	2.716,95 €	3,93 € je m ² u. Jahr (2.716,95 € : 691,00 RE**)
		3.055,86 €	

* m²-Jahre ** RE= Recheneinheiten *** bis 30% =Sicherheitsreserve; darüber hinaus darf nicht zu Lasten der Nutzer gehen

- ¹Gebühr 1 = 4,42 € je m² u. Jahr x ÄZ = Gebühr nach Gesamtkosten FA
- ²Gebühr 2 = 3,93 € je m² u. Jahr x ÄZ = Gebühr für Grabfläche
- ³Gebühr 3 = 2,34 € je Grabstelle u. Jahr x Nutzungszeit = Gebühr für Wege + Plätze

Gebührenübersicht

Nutzungsrechte (NR)	kalkulierte Gebühr		Satzungs- vorschlag
	Standardmodell	Kölner Modell	
Einzelgrabstätte	436,60 €	447,04 €	447,00 €
Doppelgrabstätte	873,20 €	835,22 €	835,00 €
Wahlgrabstätte 3er	1.309,80 €	1.223,40 €	1.223,00 €
Wahlgrabstätte 4er	1.746,39 €	1.611,58 €	1.611,00 €
Urne auf Sarggrabstelle	27,84 €	83,62 €	83,00 €
Urnengrabstätte mit Grabplatte	22,28 €	66,90 €	66,00 €
Urnengrabstätte anonym	22,28 €	66,90 €	66,00 €
Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte	436,60 €	447,04 €	447,00 €
Nacherwerb Einzelgrabstätte	436,60 €	447,04 €	447,00 €
Nacherwerb Doppelgrabstätte	873,20 €	835,22 €	835,00 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte 3er	1.309,80 €	1.223,40 €	1.223,00 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte 4er	1.746,39 €	1.611,58 €	1.611,00 €

646,00 € *
446,00 € **
1.647,00 € ***

* zzgl. Pflegegebühr 29,00 € x 20 = 580,00 €
** zzgl. Pflegegebühr 19,00 € x 20 = 380,00 €
*** zzgl. Pflegegebühr 48,00 € x 25 = 1.200,00 €

Verlängerungen (je Jahr)	kalkulierte Gebühr		Satzungs- vorschlag
	Standardmodell	Kölner Modell	
Nacherwerb Einzelgrabstätte	17,44 €	17,88 €	17,88 €
Nacherwerb Doppelgrabstätte	34,92 €	33,41 €	33,40 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte 3er	52,36 €	48,94 €	48,92 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte 4er	69,84 €	64,46 €	64,44 €

Nutzung Trauerhalle	kalkulierte Gebühr	Satzungs- vorschlag
	2.025,06 €	100,00 €

Pflegegebühr je Jahr	kalkulierte Gebühr	Satzungs- vorschlag
je Einzelgrabstelle (Sarg)	39,11 €	39,00 €
je Urnengrabstätte mit Grabplatte	29,34 €	29,00 €
je Urnengrabstätte anonym	19,56 €	19,00 €
je Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte	48,89 €	48,00 €

Beräumungsgebühr	kalkulierte Gebühr	Satzungs- vorschlag
je Einzelgrabstelle (Sarg)	78,23 €	78,00 €
je Urnengrabstätte mit Grabplatte	19,56 €	19,00 €
je Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte	19,56 €	19,00 €

Entsorgungsgebühr je Grabstell	kalkulierte Gebühr	Satzungs- vorschlag
je Einzelgrabstelle	75,78 €	75,00 €
je Grabstätte mit Grabplatte	37,89 €	37,00 €

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Jahr und Grabstelle	kalkulierte Gebühr	Satzungs- vorschlag
	11,66 €	11,66 €

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), des Bestattungsgesetzes vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) und der Satzung der Gemeinde Göhlen über die Benutzung des örtlichen Friedhofes (Friedhofsbenutzungssatzung) in Leussow vom 2020 wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhlen vom 2020 folgende Satzung erlassen:

Satzung der Gemeinde Göhlen über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow vom 2020 (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für den Erwerb von Nutzungsrechten und zur Unterhaltung des Friedhofes Leussow der Gemeinde Göhlen und seiner Einrichtungen, (Wasser, Energie, Abfallentsorgung, Verkehrssicherung) entsprechend der Friedhofsbenutzungssatzung, werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Friedhofes nutzt bzw. gewährte Nutzungsrechte und/oder Leistungen beantragt hat oder diese in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und -satz

Nachfolgende Gebühren werden erhoben:

1. Grabstättengebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes

a) je Einzelgrabstätte (EG)	447,00 €
b) je Doppelgrabstätte (DG)	835,00 €
c) je Wahlgrabstätte (3-fach)	1.223,00 €
d) je Wahlgrabstätte (4-fach)	1.611,00 €
e) je Urne auf Sarggrabstelle	83,00 €
f) je Urnengrabstätte mit Grabplatte	646,00 €
g) je Urnengrabstätte anonym	446,00 €
h) je Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte	1.647,00 €

2. Grabstättengebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr

a) je Einzelgrabstätte	17,88 €
b) je Doppelgrabstätte	33,40 €
c) je Wahlgrabstätte (3-fach)	48,92 €

d) je Wahlgrabstätte (4-fach)	64,44 €
3. Beräumungsgebühr	
a) je Einzelgrabstelle	78,00 €
je Urnen- bzw. Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte	19,00 €
4. Entsorgungsgebühr	
a) je Einzelgrabstelle	75,00 €
je Urnen- bzw. Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte	37,00 €
5. Benutzungsgebühr Trauerhalle je Nutzung	100,00 €
6. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr	11,66 €
7. Pflegegebühr bei Beräumung vor Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist	39,00 €
8. Die Beschaffung der Grabplatten für die Grabarten unter 1f) und 1h) erfolgt über die Friedhofsverwaltung. Dabei wird der Preis des jeweiligen Steinmetzes für die Grabplatte inkl. Inschrift und Verlegung an den Nutzungsberechtigten weitergereicht.	

§ 4

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht

1. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 1 und 2 mit der Verleihung des Nutzungsrechtes,
2. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 3 und 4 mit der Ausführung der Leistungen,
3. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 5 mit Beginn der Nutzung,
4. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 6 in einer Summe für die gesamte Nutzungszeit bei Neuerwerb bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie bei Beräumung vor Ablauf der Ruhefrist bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen,
5. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 7 mit dem Tag der Beräumung bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen.
6. Die Kosten der Grabplatten nach § 3 Ziffer 8 entstehen mit dem Tag der Beisetzung/Bestattung.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 3 Ziffer 1 bis 5 und 7 bis 8 sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Gebühr nach § 3 Ziffer 6 wird für bestehende Gräber am 15. Februar des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig, bei Neuerwerb und Verlängerungen des Nutzungsrechtes sowie Beräumung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Leussow über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes Leussow vom 07. Februar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Januar 2012, außer Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift Bürgermeister